



Ausschussdrucksache 21(4)102 F
vom 28. November 2025

Schriftliche Stellungnahme

von Alexander Averhoff, Deutscher Städte- und Gemeindebund, Berlin
vom 28. November 2025

Öffentliche Anhörung

zu dem

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung
der Resilienz kritischer Anlagen**

BT-Drucksache 21/2510

Deutscher Städte- und Gemeindebund | Marienstr. 6 | 12207 Berlin

Deutscher Bundestag
Innenausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail: innenausschuss@bundestag.de

**Schriftliche Stellungnahme
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes
zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie
(EU) 2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz kritischer An-
lagen (KRITIS-Dachgesetz, BT-Drucksache 21/2510)**

Vorbemerkung

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund begrüßt ausdrücklich das Vorhaben der Bundesregierung, neben der Umsetzung der NIS2-Richtlinie zur Stärkung der IT-Sicherheit, weitere verbindliche Regeln für Betreiber von kritischen Infrastrukturen zu schaffen. Resilienzstrategien, umfassende Prävention und effektiver Bevölkerungsschutz sind große Herausforderungen für die Kommunen und die KRITIS-Betreiber. Hierzu bedarf es nicht nur einheitlicher Vorgaben, sondern auch einheitlicher Strukturen und Hilfestellungen, die in diesem neuen Gesetzentwurf konkret benannt werden. Die Themen Zivilschutz und Katastrophenschutz müssen politisch ein noch größeres Gewicht erhalten. Insbesondere hat der Rückzug der Bundesfinanzierung im Bereich des Zivilschutzes zu einer erheblichen Reduzierung der zivilen Verteidigungsstrukturen in unserem Land geführt. Das beeinträchtigt unmittelbar die Fähigkeit der kommunalen Ebene, in Notfällen adäquat zu handeln. Maßnahmen zur Wiederherstellung und Stärkung der zivilen Verteidigungsstrukturen und des Katastrophenschutzes müssen umgehend ergriffen werden. Hierfür müssen Bund und Länder angemessene finanzielle Mittel bereitstellen, damit alle Kommunen über die notwendigen Ressourcen verfügen, um auf außergewöhnliche Ereignisse reagieren zu können. Die durch die Reform der Schuldenbremse in Art. 115 Abs. 2 GG geschaffenen Bereichsausnahmen für den Zivil- und Katastrophenschutz bieten hierfür einen finanziellen Handlungsspielraum.

Berlin, 28.11.2025

**Deutscher Städte-
und Gemeindebund**

Marienstraße 6
12207 Berlin

dstgb@dstgb.de
Telefon: 030-773-070

Durch den Regelungscharakter als Bundesgesetz, sind die Auswirkungen des Gesetzesentwurfes auf die kommunalen Behörden noch nicht absehbar. Dies wird erst mit den einzelnen Verordnungen durch Bund und Länder ersichtlich werden. Ob und wie viele Aufgaben durch Gesetz und Verordnungen an die Unteren Katastrophenschutzbehörden übertragen werden und welche Auswirkungen dies für die Personalvorhaltung in den Kommunen hat, ist mit diesem Entwurf nicht abzuschätzen. Dennoch geht der vorliegende Entwurf von zusätzlichen Haushaltsausgaben für die kommunale Ebene infolge des Gesetzes aus.

Zur Erhöhung der bundesweiten Versorgungssicherheit sind nicht nur einzelne Behörden gefragt, sondern bedarf es der Koordination von Akteuren aus allen Bereichen mit ihren eigenen Kompetenzen, ihrer Leistungsfähigkeit und Expertise. Deshalb begrüßen wir das von der Bundesregierung geplante ständige Beratungsgremium mit der strukturierten Einbindung von Ländern, Wirtschaft und Kommunen. Das Gremium wird in der Begründung zu § 3 Absatz 2 thematisiert und die Kommunen werden dabei nur in Klammern und als gegebenenfalls zu beteiligen erfasst. Da im Fall einer Notlage, wie des Ausfalls eines KRITIS-Betreibers, die kommunale Ebene unzweifelhaft betroffen ist, müssen die kommunalen Spitzenverbände zwingend Teil dieses Gremiums sein.

Im Detail nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Zu § 1 „Nationale KRITIS-Resilienzstrategie“

Eine Einbindung der kommunalen Spitzenverbände im Erarbeitungsprozess der Nationalen KRITIS-Resilienzstrategie ist zwingend notwendig.

2

Bereits bis zum 17. Januar 2026 will die Bundesregierung eine nationale Strategie zur Verbesserung der Resilienz kritischer Infrastrukturen (Nationale KRITIS-Resilienzstrategie) verabschieden. In dieser Strategie sollen die strategischen Ziele und politischen Maßnahmen festgelegt werden, mit denen ein hohes Resilienzniveau von Betreibern kritischer Anlagen erreicht und aufrechterhalten werden soll. Die Strategie soll gemeinsam mit den Ländern und unter Beteiligung der Zivilgesellschaft erarbeitet werden.

Die Strategie soll auch Aspekte berücksichtigen, die nicht Gegenstand des KRITIS-Dachgesetzes sind, etwa Einrichtungen oder Unternehmen, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einem anderen Sektor oder aufgrund ihrer Größe nicht im Anwendungsbereich des KRITIS-Dachgesetzes sind oder auch systemrelevante Bereiche thematisieren.

Die kommunalen Spitzenverbände sind in die Erarbeitung der Nationalen KRITIS-Resilienzstrategie einzubeziehen, da ein erheblicher Teil der Kritischen Infrastrukturen in der Verantwortung oder Zuständigkeit der Kommunen liegt. Dies betrifft neben einer Vielzahl bereits im Referentenentwurf adressierter Sektoren insbesondere die nur in Teilen oder gar nicht geregelten Sektoren und Einrichtungen der Siedlungsabfallentsorgung, des Katastrophenschutzes sowie der Rettungsleitstellen. Die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände gewährleistet die notwendige Einbindung von Praxiserfahrungen und Umsetzungsrealitäten. Erst dadurch wird eine Verankerung der Strategie auf allen föderalen Ebenen möglich.

2. Zu § 4 „Sektoren; Geltungsbereich; Verordnungsermächtigung“

Problematisch sehen wir, dass ein wesentlicher Bereich wie Staat und Verwaltung im Geltungsbereich fehlt, während Leistungen der Sozialversicherung als eigener Sektor aufgenommen werden. Stattdessen wäre es aus unserer Sicht sinnvoller, den gesamten Bereich „Staat und Verwaltung“ als kritischen Sektor einzubeziehen und dort auch Leistungen der Sozialversicherung und der Grundsicherung zu verorten. Dies würde eine ganzheitlichere Betrachtung und einen effizienteren Schutz ermöglichen.

Im Gesetzentwurf des KRITIS-Dachgesetzes sind „Staat und Verwaltung“ nicht ausdrücklich als KRITIS-Sektoren aufgeführt. Dies ist problematisch, da staatliche Institutionen auf allen Verwaltungsebenen (Bund, Länder und Kommunen) eine zentrale Rolle für die Daseinsvorsorge einnehmen und die Grundlage staatlicher Handlungsfähigkeit bilden. Selbstverständlich sind nicht sämtliche Behörden oder Verwaltungseinheiten als kritisch einzustufen. Vielmehr müssten Bund, Länder und Kommunen definieren, welche Organisationseinheiten und Dienstleistungen so ausgestaltet sein müssen, dass sie auch im Falle von Störungen, Notlagen oder Krisen funktionsfähig bleiben. Ein solcher Handlungsrahmen wäre entscheidend, um den Schutz besonders relevanter Verwaltungsstrukturen und Behörden gezielt zu stärken und schwerwiegende Auswirkungen im Krisenfall zu verhindern. Die im KRITIS-Dachgesetz vorgesehene Einschränkung auf „Leistungen der Sozialversicherung sowie der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ greift deutlich zu kurz. In tatsächlichen Krisenszenarien stehen vielmehr andere Kernaufgaben staatlicher Steuerung und Koordination im Vordergrund, die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind.

Der Bereich Leistungen der Sozialversicherung sowie der „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ ist formal zwar neu aufgenommen, wird jedoch typischerweise dem Sektor Staat und Verwaltung zugeordnet, da es sich um staatliche Leistungen und soziale Sicherungssysteme handelt. Die Abspaltung als eigenständiger Sektor wirkt inkonsistent und fragmentiert das Bild kritischer staatlicher Infrastruktur.

3. Zu § 5 „Erheblichkeit einer Anlage für die Erbringung kritische Dienstleistungen; Verordnungsermächtigung; Feststellungsbefugnis“

Auch Anlagen unterhalb des Regelwertes für Schwellenwerte von 500.000 zu versorgenden Einwohnern können ein Gefährdungspotenzial darstellen. Angesichts der Kurzfristigkeit und der begrenzten Kapazitäten kleinerer Betreiber sollte ihre Einbeziehung in die KRITIS-Anforderung durch eine Absenkung der Schwellenwerte jedoch nicht verpflichtend geschehen, sondern durch freiwillige Unterstützungsangebote zur Stärkung der KRITIS-Resilienz.

Anlagen, welche den Regelwert für Schwellenwerte (noch) nicht erreicht oder überschritten haben, können in Summe durchaus ein Gefährdungspotenzial darstellen. Die Steigerung ihrer Resilienz und die Verringerung des Gefahrenpotenzials ist geboten. Zugleich sind die Kapazitäten begrenzt und insbesondere wurden kleinere Anlagenbetreiber vom laufenden Gesetzgebungsverfahren bisher nicht angesprochen. Um dennoch zu mehr Sicherheit im Bereich der KRITIS beizutragen, befürworten wir Unterstützungsangebote für Betreiber kleinerer Anlagen. Schon jetzt

tragen Betreiber kritischer Infrastrukturen als kommunale Unternehmen zur Konsolidierung der sehr angespannten kommunalen Haushalte bei. Eine kurzfristige Auferlegung weiterer Vorschriften für kommunale Unternehmen würde diese Situation weiter verschärfen. Wichtig ist aus unserer Sicht, dass auch diese Anlagenbetreiber frühzeitig Zugriff auf Unterstützungsangebote erhalten, um in einem angemessenen Zeitrahmen eine größtmögliche KRITIS-Resilienz sicherstellen zu können.

4. Zu § 8 "Registrierung kritischer Anlagen; Geltungszeitpunkt" Abs. 7

Wir regen an, die Umsetzungsfristen der neuen KRITIS-Anforderungen (Risikoanalysen gemäß § 12 sowie Verpflichtungen nach den §§ 13, 18 und 20) von 9 bzw. 10 auf 24 Monaten zu verlängern.

Die Umsetzung der zahlreichen Anforderungen aus dem KRITIS-DachG wird faktisch zum Aufbau eines neuen weiteren Managementsystems bei vielen Betreibern kritischer Anlagen führen. Die hier zur Rede stehenden neuen Anforderungen sind innerhalb von einem Zeitraum von 9 (Risikoanalyse gemäß § 12) bzw. 10 Monaten (Verpflichtungen nach den §§ 13, 18 und 20) für viele Unternehmen nicht realistisch umsetzbar. Insbesondere wenn beispielweise bauliche Maßnahmen zur Steigerung der physischen Sicherheit ergriffen werden müssen. Vom BSI wurden bei neuen Anforderungen im Rahmen der gelebten Praxis bisher immer 24 Monate für deren Umsetzung eingeräumt. Hier ist daher im Sinne der Betreiber eine Ausweitung der Umsetzungsfrist von 9 bzw. 10 auf 24 Monaten dringend angeraten.

4

5. Zu § 13 "Resilienzpflichten der Betreiber kritischer Anlagen; Resilienzplan"

Im Gesetzentwurf sollte ergänzt werden, dass Betreiber von KRITIS-relevanten Anlagen auch Zuverlässigkeitssicherungsmaßnahmen nach SÜG anfordern dürfen.

Eine Berücksichtigung von Verfahren für Zuverlässigkeitssicherungsmaßnahmen bedingt, dass den Unternehmen auch die entsprechenden Möglichkeiten nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) eröffnet werden. Die immer wieder erwähnte Prüfung auf Basis des Führungszeugnisses stellt aus unserer Sicht keine adäquate Form der Zuverlässigkeitssicherungsmaßnahmen dar. Im Gesetzentwurf sollte daher ergänzt werden, dass Betreiber von KRITIS-relevanten Anlagen auch Zuverlässigkeitssicherungsmaßnahmen nach SÜG anfordern dürfen.

6. Zum Erfüllungsaufwand

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund fordert eine angemessene kommunale Finanzausstattung und laufende Finanzierung zur Stärkung der Resilienz.

Im Rahmen einer ganzheitlichen Katastrophenschutzplanung werden alle aufgeführten Punkte bereits im Rahmen der eigenen Strukturen betrachtet. Unabhängig davon ist jedoch die Frage der Finanzierung des Bevölkerungsschutzes zwingend bundesweit zu klären. Gerade für die Kommunen steigt der Erfüllungsaufwand. Obgleich sie nicht unter den Geltungsbereich gemäß § 4 fallen, sind Kommunen als lokale Verwaltungsebene unmittelbar betroffen. Insbesondere mit einer perspektivischen Senkung des Schwellenwertes, werden auch Anlagenbetreiber in kleineren Städten betroffen sein. Die Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte werden auch im Gesetzentwurf anerkannt. Die absehbaren Kosten müssen auch angesichts der defizitären kommunalen Haushalte durch Konnexitätszahlungen ausgeglichen werden. Ohne die massive personelle Verstärkung der Stabstellen für kommunales Krisenmanagement sind die zahlreichen geforderten Sensibilisierungs- und Planungsaufgaben nicht zu erfüllen. Da es sich beim Bevölkerungsschutz um eine gemeinsame Aufgabe aller drei staatlichen Ebenen handelt, haben Bund und Länder hier einen erheblichen Teil der strukturellen Finanzierung zu leisten.

Würde ein Teil der kommunalen Verwaltung als KRITIS eingestuft, würden die umfassenden Pflichten (Registrierung, regelmäßige Risikoanalysen und -bewertungen, Maßnahmen zur Gewährleistung der Resilienz, Personalschulungen/-übungen, Resilienzpläne, Meldepflicht von Vorfällen) für Kommunen einen erheblichen zusätzlichen Personalaufwand und auch Sachmittelbedarf bedeuten. Dabei ausschließlich auf die kommunale Finanzierung abzuzielen, wäre in Anbetracht der dortigen angespannten Finanzsituation nicht zielführend und in keinem Fall leistbar.

Zudem werden sich mit dem KRITIS-Dachgesetz die Anforderungen an die Betreiber und somit die bereits heute hohen finanziellen zusätzlichen Belastungen für die Betreiber kritischer Infrastrukturen perspektivisch weiter erhöhen. Seitens des Bundes sollten hier von Beginn an Fördermöglichkeiten in Betracht gezogen werden, um die Betreiber beim Aufbau der erforderlichen Schutzmechanismen hier zu entlasten.